

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. AUFTRAGSERTEILUNG

- 1.1 Die von COPERION GmbH (im Folgenden „Coperion“ genannt) erteilten Aufträge werden erst mit schriftlicher Bestellung durch Coperion wirksam. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung von Coperion; soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
- 1.2 Soweit im Bestellschreiben nichts Abweichendes festgelegt ist, sind ausschließlich die Einkaufsbedingungen von Coperion maßgebend. Etwaigen Bedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen, gleich auf welche Weise sie Coperion zugehen, insbesondere auch für den Fall, dass Coperion eine Leistung des Lieferanten annimmt, ohne den Bedingungen des Lieferanten nochmals zu widersprechen.

### 2. LIEFERZEIT

- 2.1 Rechtzeitige Lieferung ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Bestellung. Eine vereinbarte Lieferzeit läuft vom Tage der Auftragserteilung an. Der Lieferant garantiert die Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei der von Coperion genannten Verwendungsstelle.
- 2.2 Sobald der Lieferant damit rechnen muss, dass ihm die Lieferung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gelingen wird, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen, ohne dass hierdurch seine vertraglichen Verpflichtungen geändert werden.
- 2.3 Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, ist Coperion nach fruchtlosem Ablauf einer von Coperion gesetzten angemessenen Nachfrist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, nach Wahl von Coperion vom Vertrag zurückzutreten, sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 2.4 Verzögert sich die Lieferung durch Natureinwirkungen, Kriegszustand, behördliche Beschlagnahme oder andere Fälle Höherer Gewalt, so ist Coperion - unbeschadet gesetzlicher Rücktrittsrechte - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn das Lieferhindernis so lange andauert, dass die Lieferung für Coperion nicht mehr von Interesse ist, insbesondere wegen des auf der Lieferverzögerung beruhenden Rücktritts des eigenen Kunden.
- 2.5 Wenn die Entrichtung einer Vertragsstrafe vereinbart ist, schließt die Geltendmachung der Vertragsstrafe weder den Anspruch auf vertragsgemäße Leistung noch Schadensersatzansprüche aus; jedoch ist eine gezahlte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Die Geltendmachung einer vom Lieferanten verwirkten Vertragsstrafe durch Coperion bleibt in jedem Fall bis zur Zahlung der Schlussrechnung vorbehalten und wird insbesondere nicht durch eine zwischenzeitlich erfolgende vollständige oder teilweise Annahme als Erfüllung bzw. Abnahme von Liefergegenständen berührt.

### 3. AUSFÜHRUNG

- 3.1 Etwaige Vorschriften für die Auftragsabwicklung sind genau einzuhalten. Alle vom Lieferanten zu vertretende Kosten und Schäden, die durch Nichtbeachtung solcher Vorschriften entstehen, sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- 3.2 Mehr- oder Minderlieferungen sind nur auf vorherige Anweisung bzw. nach vorheriger Zustimmung von Coperion statthaft.
- 3.3 Ist der Liefergegenstand bei Coperion für die Ausführung eines Kundenauftrages bestimmt, kann Coperion den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn die Durchführung des Kundenauftrages aus von Coperion nicht zu vertretenden Gründen unterbleibt. In diesem Fall wird Coperion die bis zum Zugang der Rücktrittserklärung beim Lieferanten nachweislich entstandenen Kosten, nicht jedoch Gewinnzuschläge, erstatten.
- 3.4 Aufgrund der Vorgaben der Abnehmer Coperions kann Coperion Änderungen des Liefergegenstandes verlangen, soweit diese dem Lieferanten nach Art, Umfang und Aufwand zumutbar sind. Etwaige Mehrkosten aufgrund einer Änderung übernimmt Coperion, soweit diese Coperion im voraus angemeldet wurden und Coperion nachgewiesen werden und im übrigen angemessen sind. Auswirkungen auf die Liefertermine werden zugunsten des Lieferanten angemessen berücksichtigt.

### 4. VERSAND

- 4.1 Der Versand erfolgt an die von Coperion angegebene Lieferanschrift. Sämtliche Kosten des Versands, einschließlich, aber nicht nur der Kosten für Transport und Verpackung, sind vom Lieferanten zu tragen.
- 4.2 Die Gefahr geht erst dann über, wenn Coperion die Ware angenommen und geprüft hat.
- 4.3 Die Versandanzeige ist jeweils in zweifacher Ausfertigung noch am Verladungstage an Coperion abzusenden. Aus ihr muss der Umfang der Lieferung hinreichend klar hervorgehen. Demgemäß sind eine genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, der Menge (Stückzahl), Maße, Gewichte usw. sowie Angaben der Versanddaten und der Bestellnummer von Coperion erforderlich. Eine Rechnung gilt nicht als Versandanzeige.

Lieferungen, die ohne ordnungsgemäß Versandanzeige eingehen, gelten bis zum Eingang einer ordnungsgemäßen Anzeige nicht als Erfüllung.

### 5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1 Der Lieferant garantiert, dass Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen, dem derzeitigen Stand des Ingenieurwissens, den allgemein anerkannten Grundsätzen der Technik, der vertraglichen Beschreibung, der technischen Spezifikation sowie den übrigen Bedingungen des jeweiligen Auftrags entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem bei der Auftragserteilung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Alle gelieferten Teile müssen fabrikmäßig sein. Die Ausführung des Liefergegenstandes darf nur auf betriebserprobten Konstruktionen und Herstellungsmethoden beruhen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die vorherige schriftliche Zustimmung von Coperion einholen.  
Hat der Lieferant Bedenken gegen die von Coperion gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies Coperion unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale bzw. als garantierte Daten des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.  
Vor der Einschaltung eines Subunternehmers für wesentliche Komponenten wird der Lieferant Coperion informieren. Coperion kann der Einschaltung eines Subunternehmers widersprechen, wenn in dessen Person ein rechtfertigender Grund vorliegt.  
Die Garantie gilt auch dann, wenn Coperion Vorgaben oder Vorschriften in Bezug auf den Liefergegenstand gemacht hat; derartige Vorschriften hat der Lieferant in jedem Fall zu überprüfen und Coperion ggf. auf Bedenken hinzuweisen.
- 5.2 Die Gewährleistung endet, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Gewährleistungspflicht besteht, 24 Monate nach Inbetriebnahme und Abnahme des Liefergegenstandes bei dem Kunden von Coperion. Die vereinbarte Gewährleistungsfrist verlängert sich jeweils um denjenigen Zeitraum, während dessen der Liefergegenstand infolge eines gewährleistungspflichtigen Mangels nicht in Betrieb genommen werden kann.
- 5.3 Wenn am Liefergegenstand während der Gewährleistungsfrist ein gewährleistungspflichtiger Mangel auftritt, hat der Lieferant den Mangel auf seine Kosten nach Wahl von Coperion durch Ersatz (Nachlieferung) oder Reparatur (Nachbesserung) an dem Ort, an dem der mangelhafte Liefergegenstand sich befindet, zu beseitigen.  
Der Lieferant verpflichtet sich, Mängelrügen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen zu prüfen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Besichtigung, ist damit der Mangel anerkannt.  
Die Mängelbeseitigung hat unverzüglich nach Zugang der Mängelrüge unter gebührender Berücksichtigung der Belange von Coperion, notfalls auch nachts oder sonn- und feiertags zu erfolgen. Coperion wird dem Lieferanten eine angemessene Frist für die Mängelbeseitigung setzen.  
Mängel der Lieferung wird Coperion, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.  
Die Gewährleistungsfrist für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt mit der Wiederbetriebnahme und beläuft sich auf 24 Monate. Für Lieferteile, die aufgrund von Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.  
Mangelhafte Teile, die ausgetauscht worden sind, werden auf Verlangen des Lieferanten auf dessen Kosten an ihn zurückgesandt.
- 5.4 Falls der Lieferant den Mangel nicht fristgemäß beseitigt hat, hat Coperion das Recht, entweder den Mangel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen oder die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Dieselben Rechte bestehen ohne zusätzliche Voraussetzungen, wenn der Lieferant sich weigert, die Mängelbeseitigung vorzunehmen oder das Vorhandensein eines Mangels anzuerkennen.  
Falls ein Mangel, der die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes oder einer hiervon berührten Anlage betrifft, nicht beseitigt werden kann, ist Coperion berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Unaufschiebbar Gewährleistungsarbeiten können von Coperion selbst nach Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten mit bestmöglicher Sorgfalt selbst oder durch Dritte durchgeführt werden. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten wird dadurch nicht berührt.
- 5.5 Wenn der Lieferant bei der Montage bzw. Inbetriebnahme des Liefergegenstandes nicht mitgewirkt hat und der Lieferant einen Mangel mit der Montage bzw. Inbetriebnahme in Verbindung bringt, gelten die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen, es sei denn, dass Coperion oder der Kunde von Coperion die Montage oder die Inbetriebsetzung nachweislich nicht nach den vom Lieferanten schriftlich erteilten Weisungen durchgeführt haben.

## 6. RECHTE DRITTER

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist und dass die Lieferung oder Benutzung des Liefergegenstandes keine Rechte Dritter verletzt. Wenn von Dritten Rechte geltend gemacht werden sollten, kann Coperion vom Lieferanten die Freistellung von sämtlichen Ansprüchen und ohne Rücksicht auf das Verschulden des Lieferanten den Ersatz des Coperion oder dem Kunden von Coperion entstandenen Schadens einschließlich erforderlicher Kosten der Rechtsverteidigung verlangen. Coperion ist auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Inbetriebnahme und Benutzung des Liefergegenstandes vom Berechtigten zu erwirken.

## 7. ZEICHNUNGEN, KNOW-HOW UND SONSTIGE UNTERLAGEN

7.1 Unterlagen aller Art, die Coperion dem Lieferanten zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, bleiben Eigentum von Coperion und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Solche Daten werden Coperion ohne gesondertes Anfordern zurückgegeben, wenn kein Auftrag erteilt wird oder wenn solche Daten zur Vorbereitung des Auftrags nicht länger benötigt werden. Erfolgt eine geschuldete Rückgabe von Daten nicht, gilt die Lieferung bzw. die Leistung mit allen daraus entstehenden Konsequenzen als nicht erfolgt.

7.2 Von Coperion beigestellte Unterlagen sind vom Lieferanten vor Angebotsabgabe bzw. Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit und auf ihre inneren Maßzusammenhänge hin zu überprüfen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit Coperion zu korrigieren. Eventuell fehlende Zeichnungen sind umgehend bei Coperion nachzufordern. Mehrarbeit und damit verbundene Kosten aus verbliebenen Fehlern gehen zu Lasten des Lieferanten.

7.3 Die vom Lieferanten nach Angaben oder Unterlagen von Coperion hergestellten Fertigungsmittel, wie z.B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, CNC-Programme und dergleichen, dürfen vom Lieferanten nur zur Ausführung von Aufträgen für Coperion verwendet werden. Sie dürfen vom Lieferanten weder zu eigenen Zwecken verwendet noch Dritten angeboten oder zugänglich gemacht werden.

7.4 Alle Unterlagen und Fertigungsmittel sind, solange sie sich im Besitz des Lieferanten befinden, von diesem gegen Beschädigung und Abhandenkommen ohne Kosten für Coperion zu versichern.

7.5 Nach Ausführung der Lieferung/Leistung hat der Lieferant Coperion die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere den Liefergegenstand betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl zu übersenden. Diese Unterlagen sind auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen, sobald nachträgliche Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, Coperion kostenlos das Eigentum an diesen Unterlagen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt.

7.6 Coperion oder von Coperion beauftragte Dritte dürfen diese Unterlagen zur Ausführung von Instandsetzungen und Änderungen sowie zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.

7.7 Für Einbauteile, die nach Listen und Katalogen beschafft werden, genügen die vom Hersteller gelieferten Unterlagen, soweit Coperion diese für Reparaturen und/oder Neubeschaffungen benötigt.

7.8 Durch Zustimmung von Coperion zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für von Coperion gemachte Vorschläge und Empfehlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

7.9 Erfindungen oder Verbesserungen die der Lieferant im Zuge der Auftragsabwicklung gemacht hat, gehören Coperion. Der Lieferant tritt alle dies betreffende Rechte, ohne Anspruch auf weitere Vergütung, an Coperion ab und verpflichtet sich, Coperion nach besten Kräften bei der Anmeldung von solchen Rechten zu unterstützen. Coperion wird dem Lieferanten notwendige Kosten, die im Zusammenhang mit einer solchen Unterstützung entstehen, erstatten.

7.10 Jegliche Engineeringdokumentation, die Coperion bezahlt hat, gehört Coperion. Dies betrifft insbesondere Zeichnungen, Stücklisten usw.

7.11 Diese Regelung gilt entsprechend für das von Coperion dem Lieferanten zugänglich gemachte Know-how.

## 8. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

Rechnungen sind an Coperion in zweifacher Ausfertigung zu versenden; sie dürfen nicht der Sendung des Liefergegenstandes beigelegt werden. Für jede Bestellnummer ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Jede Rechnung hat die Bestellnummer von Coperion auszuweisen. Rechnungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, bewirken keine Fälligkeit der Zahlung.

Zahlungen leistet Coperion, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Euro nach Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach vollständigem Eingang der Lieferung/Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung.

Die Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss. Falls Coperion an der Lieferung einen gewährleistungspflichtigen Mangel feststellt, ist Coperion berechtigt, einen der Bedeutung des Mangels

entsprechenden Teil des Preises bis zur Beseitigung des Mangels zurückzubehalten. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung.

Eine Abtretung der Zahlungsansprüche des Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Coperion.

## 9. EIGENTUMSVORBEHALTE UND SICHERUNGSÜBEREIGNUNG

9.1 Von Coperion dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Ware bleibt Eigentum von Coperion. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit fremden Sachen erwirbt Coperion anteilig Miteigentum an der einheitlichen bzw. der neuen Sache in dem Verhältnis, welches dem Verhältnis des Wertes der von Coperion gelieferten Waren im Vergleich zum Wert der einheitlichen bzw. neuen Sache entspricht.

9.2 Coperion wird Miteigentümer des beim Lieferanten fertig hergestellten oder in Herstellung befindlichen Liefergegenstandes in dem Verhältnis, in dem geleistete Anzahlungen zum vollen vertraglich vereinbarten Entgelt (ohne Transportkosten und sonstige Nebenkosten) stehen. Etwaige Miteigentumsanteile nach 9.1 bleiben unberührt.

9.3 Eigentumsvorbehaltsklauseln des Lieferanten, die Coperion in der üblichen kaufmännischen Verwendung des Liefergegenstandes einschließlich des Weiterverkaufs beschränken, sind unwirksam; dies gilt insbesondere für Klauseln, die eine Weitergabe des Liefergegenstandes ausschließen, wenn die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf vertraglich ausgeschlossen ist, oder eine Rücknahme des Liefergegenstandes abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen vorsehen.

## 10. PRODUKTSCHÄDEN

Der Lieferant stellt Coperion von allen Ansprüchen frei, die Dritte, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlagen, gegen Coperion mit der Behauptung erheben, ein Produkt Coperions sei fehlerhaft, soweit die Ursache des Fehlers aus dem Organisationsbereich des Lieferanten herrührt. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er den Fehler nicht zu vertreten hat.

## 11. HAFTUNG

11.1 Die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz bestimmt sich ausschließlich nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Coperion haftet für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Personenschäden uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Lieferant deshalb vertrauen können muss (wesentliche Vertragspflichten), haftet Coperion nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränkt auf solche Schäden, die bei Vertragsschluss aus Sicht Coperions nach Art und Umfang vorhersehbar waren. Im übrigen ist die Haftung Coperions, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden ausgeschlossen, einschließlich etwaiger Ansprüche aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung.

## 12. ALLGEMEINES

12.1 Mündliche Erklärungen und mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie durch Coperion schriftlich bestätigt worden sind, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelfall etwas Abweichendes, was wiederum schriftlich festzulegen ist.

12.2 Erfüllungsort für Lieferungen ist die von Coperion angegebene Versandadresse, bei Fehlen einer solchen Angabe, das Werk von Coperion.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich damit zusammenhängender Wechsel- und Scheckklagen ist Stuttgart. Coperion ist jedoch berechtigt, auch an jedem für den Lieferanten begründeten Gerichtsstand zu klagen.

12.4 Sollten im Rahmen der Vertragsabwicklung von den Parteien Erklärungen gleichzeitig in mehreren Sprachen abgegeben werden, so ist jeweils die deutsche Fassung maßgebend.

12.5 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung mit Ausnahme seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts (CISG).

12.6 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder in ergänzenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unbeeinflusst. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die Formulierung, die in wirksamer Weise am besten geeignet ist, den Zweck dieser Bestimmung zu verwirklichen.

12.7 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

12.8 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Coperion berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechte Coperions nach § 321 BGB bleiben unberührt.

Stand: 12/2008